

Sitzungsvorlage		JHA/SA/25/2023	
Soziales Entschädigungsrecht (SER) - Sachstandsbericht und gesetzliche Änderungen ab 01.01.2024			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	04.12.2023	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und die gesetzlichen Änderungen ab 01.01.2024 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsstruktur-Reform übernahmen die Landratsämter zum 01. Januar 2005 die von den bisher 11 staatlichen Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben der Versorgungsverwaltung und damit auch das SER als Weisungsaufgabe (vgl. Vorlage zu TOP 5 der Sitzung des JHSA am 15.05.2023).

Nach dem „Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz-VersVG)“ ist das Sozialministerium oberste Landesbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart ist Landesversorgungsamt. Es führt die Fachaufsicht über die Versorgungsämter, das SER und die Orthopädischen Versorgungsstellen aus, ebenso wie die Rechtsmittelverfahren und die Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit.

In der Umsetzung des SER ist das Landratsamt insoweit weisungsabhängig. In der Sachbearbeitung sind die Vorgaben und Regelungen des Landesversorgungsamtes, dessen Formulare sowie IT-Verfahren zu nutzen.

Als untere Verwaltungsbehörde sind die Landkreise auch Versorgungsbehörde für die Stadtkreise. Demnach ist das Landratsamt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 VersVG im SER auch für den Stadtkreis Karlsruhe zuständig. Aktuell noch ausgenommen hiervon ist allerdings die Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG); bis 31.12.2023 sind

die Stadtkreise für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie der KVJS landesweit für die Sonderfürsorgeberechtigten zuständig.

Der Landkreis Karlsruhe ist zudem bis 31.12.2023 nach § 3 Nr. 3 VersVG Orthopädische Versorgungsstelle für die Stadtkreise Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim und Baden-Baden sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und den Rhein-Neckar-Kreis.

Das Soziale Entschädigungsrecht, einschließlich der Orthopädischen Versorgungsstelle, werden beim Landratsamt im Dezernat III, Amt für Versorgung und Rehabilitation, Abteilung 32.3 Soziales Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht, umgesetzt.

Gesetzliche Rahmenbedingungen – Einführung des SGB XIV ab 01.01.2024

Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts bildet bis 31.12.2023 das BVG, welches am 01.10.1950 zur umfassenden sozialen Absicherung der Opfer der Weltkriege und deren Hinterbliebenen in Kraft getreten ist. Auf das BVG verweisen viele Nebengesetze, wie z.B. das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und das Zivildienstgesetz (ZDG). Dadurch wurde das gesamte SER vor allem für die Betroffenen immer unübersichtlicher.

Ab 01.01.2024 ersetzt das Sozialgesetzbuch Teil 14 (SGB XIV) das BVG und wird an dessen Stelle zum Leitgesetz für das SER. Die o.g. Nebengesetze werden ersetzt. Damit wird das SER im SGB XIV gebündelt, transparent und klar strukturiert. Weiterhin gültig bleiben allerdings die Entschädigungsregelungen des Häftlingshilfegesetzes (HHG), des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des Deutsch-spanischen Vertrages.

Die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen geht demografiebedingt zurück. Die Zahl der Opfer von Gewalttaten könnte tendenziell zunehmen. Deshalb wird das neue SGB XIV viel stärker an den Bedarfen von Gewaltopfern ausgerichtet. Dabei zieht der Gesetzgeber auch Konsequenzen aus dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz 2016.

Örtlich zuständig für die Verfahren nach dem SGB XIV sind die Landkreise am Wohnort der Berechtigten.

1. Aufgaben des SER

Soziale Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet:

Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung. Gem. § 5 SGB I besteht ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Verbesserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit und
2. eine angemessene wirtschaftliche Versorgung; diese umfasst auch Hinterbliebene.

Berechtigte und Entschädigungstatbestände des SER

- Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege

Die Kriegsopferversorgung ist bis 31.12.2023 im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und ab 01.01.2024 in §§ 21 und 22 SGB XIV geregelt. Versorgung erhalten geschädigte Personen, bei denen heute ein ursächlich auf den 1. oder 2. Weltkrieg zurückzuführender dauerhafter Gesundheitsschaden und ein darauf beruhender wirtschaftlicher Schaden vorliegt.

- Opfer von Gewalttaten

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) regelt bis 31.12.2023 die Versorgung von Opfern von Gewalttaten. Geschädigte Personen erhalten Versorgung, wenn ein ursächlich auf einen vorsätzlichen, rechtswidrigen und tätlichen Angriff zurückzuführender dauerhafter Gesundheitsschaden und ein darauf beruhender wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Das OEG wird ab 01.01.2024 durch die Regelungen in den §§ 13-20 SGB XIV ersetzt. Ab 01.01.2024 wird der bisherige Gewaltbegriff ausgedehnt. Es erhalten auch Opfer von Straftaten Versorgung, wenn das Verhalten der Täter vorsätzlich, rechtswidrig und unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtet war (psychische Straftaten; Schockschadenopfer). Damit wird der Personenkreis der Berechtigten erweitert. Dies dürfte sich zukünftig in einer Zunahme der Verfahren abbilden.

- Impfgeschädigte

Personen, die durch eine Impfung oder durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung und einen darauf beruhenden wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, erhalten bis 31.12.2023 aufgrund von § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Versorgung. Ab 01.01.2024 regelt § 24 SGB XIV die Versorgung.

- Zivildienstleistende

Ehemalige Zivildienstleistende erhalten bis 31.12.2023 Versorgung nach dem Zivildienstgesetz (ZDG), wenn im Zusammenhang mit der Ableistung eines Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung z.B. durch eine Tätigkeit, einen Unfall oder einen Angriff eingetreten ist. Ab 01.01.2024 regelt § 23 SGB XIV die Versorgung.

- Rehabilitierte, politisch Verfolgte

a) Versorgung von Häftlingen (außer Inhaftierung in der ehemaligen DDR)

Nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz-HHG), erhalten bis 31.12.2023 nach dem BVG bzw. ab 01.01.2024 entsprechend dem SGB XIV deutsche Staatsangehörige und Volkszugehörige Versorgungsleistungen, die nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 08.05.1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder aus Volksdeutschen Siedlungsgebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden und mittlerweile dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben.

b) In der ehemaligen DDR inhaftiert gewesenen Personen

Versorgungsleistungen erhalten Personen, wenn sie infolge einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

c) Opfer unrechtmäßiger Verwaltungsentscheidungen in der DDR

Versorgungsleistungen erhalten Personen, wenn sie infolge einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

- Auslandsversorgung

Das SER regelt auch Versorgungsleistungen für Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik. Aktuell ist der Landkreis zuständig, wenn Personen mit Versorgungsansprüchen nach dem SER, Entschädigung der Opfer von Gewalttaten ausgenommen, in Portugal und Spanien leben. Insbesondere besteht die Zuständigkeit nach dem Deutsch-spanischen Vertrag für die Versorgung von spanischen Freiwilligen, die im 2. Weltkrieg auf Seiten der Wehrmacht gekämpft haben.

Mit Einführung des SGB XIV ist der Landkreis zukünftig zuständig für die Auslandsversorgung, einschließlich der Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, von Berechtigten, die nach einem Umzug ihren Wohnsitz in Spanien, Mexiko, Honduras und Guatemala haben.

- Soldatenversorgung

Die Versorgung von Wehrdienstleistenden und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr erfolgte bis 2014 durch die Versorgungsämter nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Seit 01.01.2015 ist für diesen Personenkreis das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Soziales Entschädigungsrecht – in Düsseldorf zuständig.

2. Leistungen des SER

Die Versorgungsleistungen des Sozialen Entschädigungsrechts bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf und setzen sich aus mehreren Einzelleistungen zusammen (Geld- und Sachleistungen). Die Rentenleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene, die sowohl dem Ausgleich schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen, als auch ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Die weiteren Leistungen dienen als Einkommens- oder Unterhaltersatz und hängen daher vom Einkommen und Vermögen der berechtigten Personen ab (u.a. Kriegsopferversorge).

Ab dem 01.01.2024 umfasst das SER folgende Leistungen nach dem SGB XIV:

1. Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz als Schnelle Hilfen nach Kapitel 4,
2. die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5,
3. Leistungen zur Teilhabe nach Kapitel 6,
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7,

5. Leistungen bei Blindheit nach Kapitel 8,
6. Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9,
7. den Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10,
8. Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11,
9. Leistungen bei Überführung und Bestattung nach Kapitel 12,
10. den Ausgleich in Härtefällen nach Kapitel 13,
11. Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Kapitel 14 sowie
12. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23.

Der Leistungskatalog des SGB XIV ist nicht identisch mit dem Leistungskatalog des BVG. Um zu gewährleisten, dass aktuell Berechtigte im Leistungsbezug und Antragsteller bis 31.12.2023 keine Nachteile durch das neue Recht erleiden, sieht das SGB XIV Bestandsschutzregelungen vor. Berechtigte mit Leistungsansprüchen nach dem bis 31.12.2023 geltenden Recht erhalten künftig die nach altem Recht zustehenden Geldleistungen zuzüglich eines Zuschlags von 25 v.H. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach Festsetzung dieses sog. Bestandsschutzbetrages zu entscheiden, ob sie dies akzeptieren oder ihre Leistungen nach neuem Recht beziehen wollen. Folge für die Verwaltung ist, dass „altes“ Fachwissen weiterhin vorgehalten werden muss und dass in der Übergangszeit in allen „Altfällen bis 31.12.2023“ eine Entscheidung im Rahmen des Bestandsschutzes sowie eine Vergleichsberechnung nach neuem Recht erfolgen muss. Hinweise des Landes zum Umgang mit diesem Verfahren stehen noch aus.

Ablauf der Verfahren bis zur Entscheidung

Im Gegensatz zum Schwerbehindertenrecht ist das SER keine „Massenverwaltung“. Die Zahl der Berechtigten und auch die Anzahl der Verfahren, oft mehrere je berechtigter Person, ist überschaubar (siehe Anzahl der Berechtigten Stand November 2023):

Stand 11/23		Beschädigte	Witwen	Halbwaisen	Vollwaisen	Elternrente
BVG	Karlsruhe Inland	114	127	2	22	0
	Karlsruhe Ausland	9	12	0	1	0
	Enzkreis	34	58	0	5	0
OEG	Karlsruhe Inland	164	10	13	2	1
	Karlsruhe Ausland	*				
	Enzkreis	65	3	5	0	0
IfSG	Karlsruhe Inland	22	1	0	0	0
	Karlsruhe Ausland	1	0	0	0	0
	Enzkreis	14	0	0	0	0
SED	Karlsruhe Inland	3	0	0	0	0
	Karlsruhe Ausland	3	0	0	0	0
	Enzkreis	1	1	0	0	0
ZDG	Karlsruhe Inland	1	0	0	0	0
	Karlsruhe Ausland	0	0	0	0	0
	Enzkreis	1	0	0	0	0
HHG	Karlsruhe Inland	5	0	0	0	0
	Karlsruhe Ausland	1	0	0	0	0
	Enzkreis	7	0	0	0	0
Gesamt	708	445	212	20	30	1

Quelle: Auswertung aus BITW

*OEG Auslandszuständigkeit liegt für Ba.-Wü. bis 31.12.2023 in Böblingen

Allerdings sind die Verfahren sehr komplex, rechtlich schwierig und aufgrund der Schicksale und Lebensbiographien für die Berechtigten oftmals sehr emotional belastend. Für die Sachbearbeitung ergibt sich die Herausforderung aus der schwierigen Rechtsmaterie und dem Umstand, dass sich wegen der sehr unterschiedlichen Inhalte wenig Routine einstellen kann. Nicht alltäglich und auch für eine erfahrene Sachbearbeitung nicht immer einfach im Umgang sind die Inhalte der Akten der Strafverfolgungsbehörden, oftmals mit Lichtbildern von festgehaltenen Verletzungen der Opfer, Mitschnitte von Videos und Bilder von Taten bzw. Tatorten. Auch Berichte der Ärzte oder der Betroffenen selbst im Rahmen von Befragungen, insbesondere im Falle es um sexuellen Missbrauch oder Gewaltverbrechen an Kindern geht (z.B. sog. Schüttelkinder), müssen mit professioneller Distanz bearbeitet werden.

Das Verfahren wird auf Antrag von der Behörde in Gang gesetzt. Die Anträge werden grundsätzlich schriftlich gestellt. Im Bereich OEG gibt es einen bundeseinheitlichen Vordruck. Nach dem Eingang des Antrags und Sichtung der beigefügten Unterlagen entscheidet die Sachbearbeitung über die Notwendigkeit und den Umfang einer weiteren Sachaufklärung (§ 20 SGB X). Während sich im Schwerbehindertenrecht die Aufklärung auf die vorliegenden Gesundheitsstörungen beschränkt, erfolgt im Sozialen Entschädigungsrecht eine kausale Prüfung. Es wird geprüft, ob Ereignis, Schädigung und Schädigungsfolge ursächlich zusammenhängen (z.B. Messerstich in die Brust verursacht Schädigung der Lunge, die nicht folgenlos verheilt, sondern zu einer Funktionsstörung führt). Dies bedarf einer umfangreichen Sachverhaltsermittlung, in deren Verlauf Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden beigezogen und Beteiligte befragt werden. Besondere Schwierigkeit bereitet die Aufklärung, im Falle das schädigende Ereignis länger, z.T. Jahrzehnte zurückliegt. Opfer können Entschädigungsanträge selbst dann stellen, wenn die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung eingetreten ist und die Strafverfolgungsbehörden das Ermittlungsverfahren deshalb entweder nicht eröffnen oder wegen Verjährung ohne Feststellung einer Schuld des Täters schließen. Fehlen Beweise, muss das Ereignis glaubhaft gemacht werden.

Ist durch das SER geklärt, dass ein entschädigungsfähiger Tatbestand, d.h. eine schädigende Handlung und dadurch eingetretener Gesundheitsschaden vorliegt, kann das Verfahren dem versorgungsärztlichen Dienst zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet werden. Im Gegensatz zum Schwerbehindertenrecht, muss hierbei der versorgungsärztliche Dienst im Rahmen der Kausalitätsprüfung beurteilen, ob z.B. Vorerkrankungen bestanden haben, die unberücksichtigt bleiben müssen.

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme erlässt die Versorgungsverwaltung des SER den Bescheid. Auch wenn die Verwaltung formal mit dem Erlass des Bescheides die endgültige Entscheidung trifft, ist die versorgungsärztliche Stellungnahme aufgrund der eingebrachten medizinischen Expertise unabdingbarer Bestandteil des gesamten Verfahrens.

In Rechtsbehelfsverfahren ist das Landesversorgungsamt zu beteiligen, soweit eine (Teil)Abhilfe durch die Versorgungsverwaltung nicht möglich ist.

3. Personelle und organisatorischen Herausforderungen

- **Umsetzung des SER in Kooperationen**

Das SER ist ein sehr komplexes, hoch anspruchsvolles Rechtsgebiet, mit in Teilen zurückgehenden Fallzahlen. Verstärkt durch den Fachkräftemangel ergibt sich vor allem für kleinere Behörden das Problem, Personal in erforderlicher Qualität und ausreichender Anzahl für diese schwierige Aufgabe dauerhaft und auch zukunfts gesichert vorzuhalten. Viele Landkreise in Baden-Württemberg haben bereits Maßnahmen ergriffen und führen die Aufgabe überregional in Form von Kooperationen durch (z.B. Rhein-Neckar-Kreis, Rottweil). Der Landkreis Karlsruhe hat entsprechend gehandelt, auch im Vorgriff auf die Einführung des SGB XIV. Seit dem 01.08.2020 betreibt das Landratsamt Karlsruhe gemeinsam mit dem Landratsamt Enzkreis im Rahmen eines Kooperationsvertrages die „Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht – Landkreis Karlsruhe und Enzkreis“ mit Sitz in Karlsruhe (Gemeinsame Dienststelle SER). Diese ist für die Gewährung der Leistungen des SER an die Bewohner der Landkreise Karlsruhe und Enzkreis und damit auch der Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim zuständig. Die Kooperation ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt und umfasst auch eine anteilige Kostenerstattung des Enzkreises.

- **Auflösung der Orthopädischen Versorgungsstelle**

Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts werden die Orthopädischen Versorgungsstellen, auch beim Landkreis Karlsruhe, aufgelöst. Die Aktenunterlagen werden an die für den Wohnsitz der Versorgungsberechtigten zuständigen Versorgungsämter abgegeben. Diese sind dann Ansprechpartner für die Hilfsmittelversorgung und führen die Orthopädische Versorgung für anerkannte Geschädigte künftig in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) durch. Auch für alle weiteren bisherigen Leistungsempfänger wie Angehörige und Hinterbliebene ist ab dem neuen Jahr das Versorgungsamt zuständiger Ansprechpartner für Versorgungen mit Hilfsmitteln und ergänzenden Leistungen.

Der Landkreis Karlsruhe mit der gemeinsamen Dienststelle stellt damit zukünftig nur noch den Grundanspruch auf orthopädische Versorgung für Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Karlsruhe sowie dem Enzkreis (inklusive Stadt Karlsruhe und Stadt Pforzheim) fest und prüft die vom Regierungspräsidium Stuttgart zu leistende Kostenerstattung.

- **Beteiligung der Pflegekasse**

Die Beteiligung der Pflegekassen an Leistungen bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit ist zwar rechtlich folgerichtig, erhöht aber den Verwaltungsaufwand, da diese vorleisten und den schädigungsbedingten Anteil der Pflegeleistungen vom SER einfordern.

- **Zuständigkeit der Landkreise für die Kriegsoferfürsorge**

In der Kriegsoferfürsorge wird die Zuständigkeit auf die Landkreise konzentriert. Dies bedeutet, dass sowohl die Fälle der sog. Sonderfürsorge beim KVJS, als auch die Fälle der Stadt Karlsruhe an den Landkreis abgegeben werden. Im Rahmen der Verwaltungskooperation mit dem Enzkreis betrifft es dann auch die dortigen Fälle der Sonderfürsorge sowie die Fälle der Kriegsoferfürsorge der Stadt Pforzheim. Demografiebedingt ist die Zahl der abzugebenden Fälle mit ca. 70-80 überschaubar.

- **Schnelle Hilfen im Rahmen des SGB XIV**

Betroffene sollen durch Schnelle Hilfen zeitnah nach dem schädigenden Ereignis niedrigschwellige Unterstützung erhalten. Dies soll durch ein Fallmanagement sowie Angebote von Traumaambulanzen gewährleistet werden.

Das Fallmanagement soll die Berechtigten aktivierend und koordinierend durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleiten. Traumaambulanzen erbringen psychotherapeutische Intervention, um den durch das schädigende Ereignis drohenden Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen werden vom SER Leistungen in Traumaambulanzen im Umfang von bis zu 15 Sitzungen bei Erwachsenen und 18 Sitzungen bei Kindern und Jugendlichen übernommen. Das Land ist hier federführend und schließt mit den Traumaambulanzen bzw. deren Trägern Leistungsvereinbarungen ab.

- **Probleme bei der Vorbereitung der Umsetzung des neuen Rechtes**

Es steht kein IT-Programm zur Verfügung mit dem die Verfahren nach neuem Recht ab 01.01.2024 bearbeitet werden können. Die Berechnungen zur Feststellung der Höhe der Leistungen werden wohl „händisch“ durchgeführt werden müssen. Zumindest die Zahlbarmachung der Leistungen wurde durch eine Ergänzung des alten SER-Programmes ermöglicht. Diese gute Nachricht wird allerdings geschmälert durch den Umstand, dass dem Landkreis, Stand heute, die Einnahmeverwaltung erschwert wird, in deren Rahmen Kostenerstattungen und Schadenersatzansprüche realisiert werden. Viele Fragestellungen zur Bearbeitung sind noch ungeklärt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung des SER erfolgt in einem Sachgebiet mit 11 Mitarbeitenden im Umfang von 9,70 Stellenanteilen (einschließlich Führungsfunktion).

Sachausgaben, auch personeller Art, werden über die FAG-Ausgleichszahlungen erstattet. Im Besonderen werden bisher 2,0 Stellen in der Besoldungsgruppe A11 auf Basis der KGSt-Sätze durch den Enzkreis erstattet (Gemeinsame Dienststelle). Derzeit wird geprüft, ob im Rahmen der Einführung des SGB XIV, eine Angleichung der Kostenbeteiligung des Enzkreises erfolgen muss.

Für 2024 wurde eine zusätzliche 1,0 Stelle in Wertigkeit A11 für die Umsetzung des Fallmanagements, vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien, beantragt. Damit soll auch dem erwarteten Anstieg der Antragszahlen aufgrund der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises Rechnung getragen werden.

Die Ausgaben im Bereich SER waren in den letzten Jahren rückläufig. Für das Jahr 2023 waren im Haushalt Ausgaben in Höhe von 538.100 € und Einnahmen in Höhe von 448.000 € eingestellt. Die Einnahmen enthielten die Erstattung des Bundes und des Landes, da bis 31.12.2023 der Landkreis, wie alle Kommunen, lediglich mit einem Anteil von 20 v. H. an den Ausgaben der Kriegsopferversorgung für Berechtigte nach dem BVG und dem Häftlingshilfegesetz beteiligt war. Den Rest haben Bund und Land übernommen. Ab

01.01.2024 werden alle Ausgaben und Einnahmen zu 100 % direkt zu Lasten des Bundes und des Landes gebucht. Für Verfahren aus 2023, die nicht abgeschlossen werden konnten, werden im Jahr 2024 noch geringfügige Haushaltsansätze zur Abwicklung von Ausgaben und Einnahmen eingestellt.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landratsamtes Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.